

**Beschluss des Gerichts vom 14. Dezember 2012 — Al Toun und Al Toun Group/Rat**

(Rechtssache T-326/12) <sup>(1)</sup>

**(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Entfernung aus der Liste der betroffenen Personen — Erledigung)**

(2013/C 55/25)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Parteien**

Kläger: Salim Georges Al Toun (Al Ghassaneya-Lattakia, Syrien) und Al Toun Group (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Koev)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Kyriakopoulou und I. Gurov)

**Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/782/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/273/GASP (ABl. L 319, S. 56), des Durchführungsbeschlusses 2012/256/GASP des Rates vom 14. Mai 2012 zur Durchführung des Beschlusses 2011/782/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 126, S. 9), der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 (ABl. L 16, S. 1) sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 410/2012 des Rates vom 14. Mai 2012 zur Durchführung des Artikels 32 Absatz 1 der Verordnung Nr. 36/2012 (ABl. L 126, S. 3), soweit diese Rechtsakte die Kläger betreffen

**Tenor**

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 311 vom 13.10.2012.

**Klage, eingereicht am 19. November 2012 — Front Polisario/Rat**

(Rechtssache T-512/12)

(2013/C 55/26)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Kläger: Front populaire pour la libération de la saguia-el-hamra et du rio de oro (Volksfront zur Befreiung von Saguia el Hamra

und Río de Oro, Front Polisario) (Laâyoune) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C.-E. Hafiz)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

— den angefochtenen Rechtsakt und infolgedessen alle Durchführungsmaßnahmen für nichtig zu erklären.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Der Kläger macht zur Stützung seiner Klage gegen den Beschluss 2012/497/EU des Rates vom 8. März 2012 zum Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen, zur Ersetzung der Protokolle Nrn. 1, 2 und 3 und ihrer Anhänge sowie zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (ABl. L 241, S. 2) sowie gegen die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 812/2012 der Kommission vom 12. September 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates hinsichtlich der Zollkontingente der Europäischen Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Marokko (ABl. L 247, S. 7) fünf Klagegründe geltend.

Der Kläger ist der Ansicht, er sei als Vertreter des sahraouischen Volkes von diesen Rechtsakten unmittelbar und individuell betroffen.

Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Begründungspflicht, wobei eine Begründung in Anbetracht des rechtlichen Umfelds besonders nötig gewesen wäre, und Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör, da der Front Polisario nicht angehört worden sei.

Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die in Art. 67 AEUV geschützten Grundrechte, Art. 6 EUV und die von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze, indem das Selbstbestimmungsrecht des sahraouischen Volkes verletzt und die Annektierungspolitik des Königreichs Marokko, das eine Besatzungsmacht sei, unterstützt werde; außerdem Verstoß gegen den Grundsatz der Kohärenz gemäß Art. 7 AEUV durch Nichtbeachtung des Souveränitätsprinzips sowie Verletzung der Werte, auf die sich die Europäische Union gründe, und der Grundsätze, die ihr auswärtiges Handeln leiteten, im Widerspruch zu den Art. 2 EUV, 3 Abs. 5 EUV, 21 EUV und 205 AEUV.

Dritter Klagegrund: Verstoß gegen von der Europäischen Union geschlossene völkerrechtliche Verträge und insbesondere das zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko geschlossene Assoziationsabkommen sowie das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen.